

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

39 (28.9.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507611](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507611)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 28. September. *N^o. 39.*

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß am Sonnabend, 2. October Abends zwischen 6 und 8 Uhr oder am Sonntage, 3. October Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr auf dem Rathhause zu melden und die erforderlichen Papiere vorzuzeigen. Niemand darf zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern ist bei polizeilicher Strafe verboten, Marktbezieher in's Haus aufzunehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizeibureau ausgestellten Aufenthaltskarte, in welcher der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieser Aufenthaltskarten wird das Polizeibureau außer zu den gewöhnlichen Zeiten, am Freitage den 1. October und Sonnabend d. 2. October bis Abends 10 Uhr geöffnet sein. (Sept. 22.)

2) Das eigenmächtige Zufüllen und das Berunreinigen der Weg- und Chausseegräben durch Einwerfen von Steinschutt, Torfmüll, Strauchwerk, Unkraut u. dgl. ist polizeilich untersagt. (Sept. 24.)

3) Das von dem Obergerichts-Registrator Christian Wilhelm Otto Köppen hieselbst und dessen Ehefrau Johanne Sophie Gerhardine geborne Meyer am 15. October 1850 vor dem Stadtmagistrate gemeinschaftlich errichtete Testament soll nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Ehemannes, soweit es dessen letztwillige Verfügung betrifft, am Donnerstag den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause publicirt werden. (Septbr. 25.)

4) Das von der Ehefrau des Aufsehers Johann Philipp Stimm hieselbst, Anna Margarethe geborne Wilkens, am 18. November 1857 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben derselben am 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause publicirt werden. (Septbr. 25.)



5) Gefunden: 1 Messer, 1 Zollstock, 1 Taschentuch mit Namen.

Entwurf

eines Statuts, betreffend Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg.

Art. 1.

Die Einführung frischen Fleisches von gesundem Schlachtvieh in die Stadt Oldenburg wird vom d. J. an bis weiter gestattet.

Art. 2.

Frisches Fleisch darf nur an Werktagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags in die Stadt eingebracht werden.

Art. 3.

Bevor das Fleisch feil geboten, veräußert, oder in die Häuser gebracht werden darf, muß auf dem Rathhause die Consumtionsabgabe für dasselbe entrichtet werden.

Art. 4.

Der Transport des frischen Fleisches durch die Stadt auf das Rathhaus darf nur auf folgenden Wegen erfolgen:

- a. über die Radorster-, Heiligengeist- und Langenstraße,
- b. über die Donnerschweer-, Heiligengeist- und Langenstraße,
- c. über die Ofener-, Haren- und Langenstraße,
- d. über die Gartenstraße, den Casinoplatz und die Straße an der Westseite des Marktplazes,
- e. über den äußeren, mittleren und inneren Damm und die Straßen an der Ostseite des Casinoplatzes und an der Westseite des Marktplazes.
- f. wenn frisches Fleisch zu Schiffe am Stau ankommt, über die Mitterstraße und Achternstraße und über den nördlichen Theil des Marktplazes.

Art. 5.

Die Consumtionsabgabe für frisch in die Stadt eingebrachtes Fleisch wird bis und für jede 5 Pfd. zu 1 gr. bestimmt.

Nach erfolgter Zahlung wird das versteuerte Fleisch mit einem Merkzeichen versehen, welches mit dem Fleisch verbunden an den Käufer oder Empfänger desselben mit abgeliefert werden muß.

Art. 6.

Unversteuertes nicht etwa auf dem Transport zur Besteuerung (Art. 4) befindliches frisches Fleisch wird confiscirt. Die Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts wird außerdem polizeilich bestraft.

Oldenburg, 1858 Sept. 17.

Die Statuten-Commission.

Locale Versicherungsgeſellſchaften.

II. Krankencaffen.

3. Die allgemeine Krankencaffe.

Die allgemeine Krankencaffe, geſtiftet im Sommer 1849, hatte urſprünglich den Zweck, ihre erkrankten Mitglieder nicht nur mit freier Arznei und ärztlicher Behandlung zu verſehen, ſondern auch an dieſelben eine Wochenunterſtützung von 1 Thlr. zu geben. Die Beiträge von monatlich 8 Groten und in jedem dritten Monate von 9 Groten reichten hiezu indeß nicht aus. Es wurde nöthig, die Wochenunterſtützung zu beſchränken, dann ſie ganz aufzuheben, endlich auch die Honorirung des Arztes fallen zu laſſen. Demungeachtet kann die Caffe aus ſich nicht beſtehen, ſondern hat ſich genöthigt geſehen, bald in dieſer, bald in jener Form die Beihülfe des Publicums in Anſpruch zu nehmen. Die Verwaltung führt ein Vorſtand, dem ein Ausſchuß von 12 Perſonen zur Seite ſteht.

Die Caffe begann mit einem durch freiwillige Beiträge geſammelten Capitale von 221 Thlr. Die Ergebniſſe der verſchiedenen Rechnungen ſind folgende: Vom 1. Juni 1849 bis 31. Mai 1850. Einnahme: Beiträge der Mitglieder 825 Thl. 12 Gr.; Geſchenke verſchiedener Geber 99 Thl. 53 Gr.; erhobene Capitalien 113 Thl. 24 Gr., zuſammen 1038 Thl. 15 Gr. Ausgabe: Geſchäftskosten 63 Thl. 71 Gr., Honorar des Arztes 116 Thl., Arzneien, Schröpfköpfe u. dgl. 691 Thl. 40³/₄ Gr., Unterſtützungen 146 Thl. 44 Gr., zuſammen 1018 Thl. 11³/₄ Gr.

Vom 1. Juni 1850 bis 31. Mai 1851. Einnahme: Caſſebestand 20 Thl. 3¹/₄ Gr., Zinſen 5 Thl. 25 Gr., Beiträge 852 Thl. 36 Gr., Reſtanten 9 Thl. 48 Gr., Geſchenke u. dgl. 171 Thl. 59 Gr., erhobene Capitalien 55 Thl., zuſammen 1115 Thl. 6¹/₄ Gr. Ausgabe: Geſchäftskosten 44 Thl. 26 Gr., Honorar des Arztes 112 Thl., Arzneien, Schröpfköpfe u. dgl. 932 Thl. 52 Gr., Unterſtützungen 15 Thl. 48 Gr., zuſammen 1104 Thl. 64 Gr.

185¹/₂. Einnahme: Caſſebestand 10 Thl. 14¹/₂ Gr., Beiträge 524 Thl. 47 Gr., Geſchenke u. dgl. 23 Thl. 54 Gr., Zinſen 3 Thl. 7 Gr., zuſammen 561 Thl. 50¹/₄ Gr. Ausgabe: Geſchäftskosten 45 Thl. 45 Gr., Arzneien u. ſ. w. 422 Thl. 41¹/₂ Gr., zuſammen 468 Thl. 14¹/₂ Gr.

185²/₃. Einnahme: Caſſebestand 93 Thl. 35³/₄ Gr., Beiträge 478 Thl. 17 Gr., Geſchenke u. ſ. w. 20 Thl. 51 Gr., zuſammen 592 Thl. 31³/₄ Gr. Ausgabe: Geſchäftskosten 44 Thl. 12 Gr., Arzneien u. dgl. 565 Thl. 16 Gr., zuſammen 609 Thl. 28 Gr.

185³/₄. Einnahme: Beiträge 464 Thl. 19 Gr., Geſchenke u. dgl. 161 Thl. 18¹/₂ Gr., Zinſen 7 Thl. 42¹/₈ Gr., zuſammen 633 Thl. 7²/₃ Gr. Ausgabe: Vorſchuß 16 Thl. 69³/₄ Gr., Geſchäftskosten 42 Thl. 48 Gr., Arzneien u. dgl. 507 Thl. 16³/₄ Gr., zuſammen 566 Thl. 62¹/₂ Gr.

185⁴/₅. Einnahme 594 Thl. ¹/₆ Gr.; Ausgabe 579 Thl. 2¹/₂ Gr. (Das Nähere fehlt uns).

185⁵/₆. Einnahme: Receß 14 Thl. 69²/₃ Gr., Beiträge 454 Thl. 19 Gr., Geschenke einschließl. des Ertrags eines Concertes 86 Thl. 22 Gr., Zinsen 4 Thl. 50¹/₂ Gr., zusammen 560 Thl. 17¹/₆ Gr. Ausgabe: Geschäftskosten 46 Thl. 58 Gr., Arzneien u. dgl. 526 Thl. 13¹/₂ Gr., zusammen 572 Thl. 71¹/₂ Gr.

185⁶/₇. Einnahme: Beiträge 444 Thl. 69 Gr., Ertrag zweier Concerte, eines Balles und Geschenke 218 Thl. 69⁷/₁₀ Gr., Zinsen 4 Thl. 35 Gr., zusammen 668 Thl. 29⁷/₁₀ Gr. Ausgabe: Vorschuß 12 Thl. 54¹/₃ Gr., Geschäftskosten 46 Thl. 48 Gr., Arzneien u. dgl. 612 Thl. 35 Gr., zusammen 671 Thl. 65¹/₃ Gr.

U l l e r l e i.

1) Aus dem Dienstbotenbureau. Die Erfahrung stellt heraus, daß bei jeder Dienstwechselzeit die Dienstboten und namentlich die empfehlenswertheren, welche zu kündigen beabsichtigen, in der Regel schon einen Monat vor der Kündigungszeit sich für andere convenable Dienstantritte im Dienstbotenbureau melden. Dahingegen die meisten Herrschaften erst kurze Zeit vor dem 1. Mai oder Novbr. sich einregistriren lassen. Daraus geht dann für den Makler der Nachtheil hervor: daß es ihm für die Ersteren an Herrschaften, hernach für diese an tauglichen Dienstboten mangelt.

Die Herrschaften würden deshalb in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie ihren Bedarf an Dienstboten dem Makler früher zur Anzeige brächten.

2) Auszug aus den Bedingungen zur Verpachtung der Harenbleiche. §. 5. Ein jeder, welcher Wäsche zur Bleiche bringt, benutzt denjenigen Raum, welcher frei ist. Vorausbestellung auf gewisse Plätze darf nicht angenommen werden, wer die Wäsche zuerst bringt, hat den Vorzug. Eben so wird es mit dem Gebrauche des Trockenhauses gehalten, welches von dem Pächter selbst höchstens zur Hälfte zum Trocknen benutzt, zur Hälfte aber jedenfalls für andere frei bleiben muß. §. 6. Der Bleicher muß die Wäsche nach einem schriftlichen Verzeichnisse sich zählen lassen und wieder abliefern. Er haftet den Eigenthümern für Alles, was verloren geht, es wäre denn, ungeachtet alle Befriedigungen in gutem Stande waren, der Verlust durch eine höhere unabwendbare Gewalt entstanden. §. 7. Für einen Kleiderkorb, gehäuft voll Wäsche von der gewöhnlichen Größe, darf der Pächter nicht mehr als 12 Gr. Courant an Bleicherlohn verlangen, und so nach Verhältniß für einen Korkorb 8 Gr. Courant, für eine Kiepe 4 bis 6 Gr. Courant.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.